

Leistungsvereinbarung

vom 9. Juli 2024

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Gemeinde Beringen

vertreten durch

Roger Paillard, von St. Croix (VD),
in Beringen, Gemeindepräsident

- nachstehend "**Projektträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
L.01 «Machbarkeitsstudie Gesundheitsnetz Klettgau Nord»
Februar 2024 - Dezember 2025

Handwritten signature in blue ink

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 20/454 vom 18. Juni 2024;



2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Der Klettgau steht wie andere ländliche geprägte Regionen vor der Herausforderung, in einer dynamischen globalisierten Welt mit schnell wachsenden Metropolen weiterhin als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum wahrgenommen zu werden. Die Anziehungskraft von urbanen Zentren aufgrund der vielfältigen Ausbildungs- und Anstellungsmöglichkeiten führen ohne aktives Gegensteuern zu einem Brain Drain aus dem ländlichen Raum. Der demografische Wandel, welcher den ganzen Kanton Schaffhausen beschäftigt, akzentuiert sich dementsprechend im Klettgau noch stärker. Dieser Umstand trägt zur Zunahme von regionalen Disparitäten bei. Mit zunehmenden Abwanderungstendenzen und einem demografischen Ungleichgewicht verliert eine Region an Leben und Attraktivität. Es werden weniger potentielle Zuziehende angezogen, Dorfzentren werden weniger frequentiert, die Schulen können ihre Klassen nicht mehr besetzen. Solche Entwicklungen mindern nicht nur die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung, sondern haben auch einen negativen Effekt auf die Umsatzbasis des lokalen Gewerbes. Wenn verwurzelte Betriebe wie Bäckereien oder Restaurants aufgrund der fehlenden Kundschaft schliessen, wird die Ortschaft umso unattraktiver für potenzielle Zuzüger. Um die Region wirtschaftlich zu stärken, muss insbesondere die Region als Lebensort aufgewertet werden. Hierzu gehört ein umfassendes Angebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung aller Altersschichten, wobei auch ein gutes ärztliches, pflegerisches und therapeutisches Angebot nicht wegzudenken ist. Eine umfassende und gut zugängliche medizinische Versorgung im ländlichen Raum kann zum Anziehungspunkt für Zuziehende und Ankerpunkt für die hiesige Bevölkerung werden.

2.2 Grundidee

Die medizinische Grundversorgung im Klettgau ist gemäss Daten des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums unterdurchschnittlich besetzt. Namentlich die hausärztliche Versorgung ist gefährdet. Mit dem *Haus der Medizin* in Neunkirch besteht im Klettgau jedoch bereits ein vorbildliches Angebot für die medizinische Grundversorgung der Zukunft. Doch fehlt es an einem gesamtheitlich gedachten Ansatz über die ganze Region und auch sind die vorhandenen Kapazitäten bereits überbeansprucht. Folglich sollten mit dem «Gesundheitsnetz Klettgau Nord» dieser gesamtheitliche Ansatz pilotiert und in Beringen weitere Kapazitäten für den Klettgau geschaffen werden. Entsprechend sollte das Angebot bestmöglich regional abgestützt und alle Gemeinden und Akteure im Nordteil des Klettgaus eingebunden werden. Damit wäre ein Rahmen geschaffen, um – zusammen mit den vorgängig genannten Ansätzen – eine personenorientierte, wohnortnahe, qualitativ hochwertige und kosteneffektive Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Basis für das Gesundheitsnetz Klettgau Nord soll ein modernes Gesundheitszentrum in Beringen werden. Das Zentrum soll möglichst die

ca.
R 9

ganze Breite an ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Leistungen anbieten, z.B. Allgemeinmedizin, Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, und Drogerie. Daneben können nach Möglichkeit soziale und gemeinschaftliche Angebote wie Sozialberatung, Mütter- und Väterberatung, Gastronomie oder eine Kindertagesstätte ihren Platz finden. Ausgehend vom Gesundheitszentrum Beringen wird ein «Gesundheitsnetz Klettgau Nord» etabliert, welches möglichst viele Anbieter aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sowie die Gemeinden umfasst. Die Mitglieder des Netzes sind offen für neue Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit und innovative interdisziplinäre Projekte. Sie kooperieren verbindlich und stimmen sich mit den anderen Akteuren ab, um Doppelspurigkeit und Leerläufe zu vermeiden. Das Arbeitsergebnis des beantragten RSE-Projekts soll schliesslich eine Machbarkeitsstudie für den Aufbau und Betrieb des Gesundheitsnetzes Klettgau Nord sein. Im Anschluss an die Machbarkeitsstudie soll das Projekt «Gesundheitsnetz Klettgau Nord» einer geeigneten Trägerschaft zur Umsetzung übergeben werden.

2.3 Organisation

Projekträgerin

Gemeinde Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen vertreten durch Roger Paillard, Gemeindepräsident

Projektleitung/-koordination

- Arie Späth, Verein docSH, Projektleitung
- Urs Zaroni, Verein docSH, Projektleitung
- Sabrina Strässle, Verein docSH, Geschäftsstelle (Projektadministration)

2.4 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Machbarkeitsstudie Gesundheitsnetz Klettgau Nord“ betragen 294'000 Franken.

b) Finanzierung

Das beschriebene Projekt wird wie folgt finanziert:

Leistungen Projektträger/in und Dritte	CHF	147'000
Beitrag Projektträgerin (Cash)	CHF	100'000
Eigenleistungen Projektträgerin (200 Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)	CHF	24'0000
Beitrag Präsidentenkonferenz der Region Klettgau (Cash)	CHF	5'000
Eigenleistungen docSH (150 Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)	CHF	18'000
Beitrag Kanton (Generationenfonds)	CHF	73'500
Beitrag Bund (NRP-Bundesmittel)	CHF	73'500
Total	CHF	294'000

2.5 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Die Realisierung des Gesundheitsnetzes Klettgau Nord mit dem Gesundheitszentrum in Beringen als Kristallisationspunkt, bietet einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen:

- *Arbeitsplätze und Steuern:* Das Gesundheitsnetz sichert bzw. schafft Arbeitsplätze für medizinisches Personal, Verwaltungspersonal und unterstützende Dienstleistungen. Dies stärkt die lokale Wirtschaft und ermöglicht zusätzliche Steuereinnahmen für Gemeinden und Kanton. Zudem kann es zur Erhöhung der Lebensqualität durch verbesserte Arbeitsmarktchancen und kürzere Pendeldistanzen für die Bevölkerung im ländlichen Raum beitragen.
- *Attraktivität für Bewohnerschaft und Fachkräfte:* Die Verfügbarkeit von umfassenden und hochwertigen Versorgungsleistungen macht die Region attraktiv(er), sowohl für bestehende Bewohner wie auch für potenzielle Neuzuzüger. Angebote zur psychischen Gesundheitsvorsorge und Therapie tragen zur Verringerung von Stress und psychischen Erkrankungen bei und verbessern das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung.
- *Förderung von Familien:* Durch Angebote wie Kindertagesstätten und Beratungsstellen werden Familien unterstützt, was zu einer besseren Work-Life-Balance und damit zu einer höheren Lebensqualität, insbesondere für junge Familien, führt. Die zunehmende Attraktivität für junge Familien trägt dazu bei, dem demografischen Wandel im Klettgau und der Abwanderung von jungen Menschen in urbane Gebiete entgegenzuwirken. Zudem ermöglicht das Angebot den Eltern aus der Region, Beruf und Familie besser zu vereinbaren, was höhere Arbeitspensen ermöglicht.

- *Versorgungssicherheit*: Das Gefühl von Sicherheit und Stabilität, dass durch nahegelegene und zuverlässige Gesundheitsdienste vermittelt wird, ist ein wichtiger Faktor für Familien bei Wohnortentscheidungen. Ein zuverlässiges Gesundheitsnetz kann dazu beitragen, die Angst vor medizinischen Notfällen zu minimieren, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo die medizinische Versorgung sonst oftmals weit entfernt ist.
- *Stärkung der sozialen Struktur*: Das vielfältige Angebot des Gesundheitsnetzes trägt dazu bei, die soziale Struktur im Einzugsgebiet zu stärken (z.B. dank Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftsdiensten, Mütter- und Väterberatung). Eine starke und tragfähige Sozialstruktur kann die Sozialausgaben der Gemeinden reduzieren, da gut eingebundene Menschen besser vor Vereinsamung oder Schulden geschützt sind. Insbesondere Generationentreffs schaffen Begegnungsräume, die das soziale Netzwerk in der Region stärken und der Isolation, besonders unter älteren Menschen, vorbeugen. Dies erhöht merklich die Lebensqualität einer aufgrund des demografischen Wandels zunehmend grösseren Bevölkerungsschicht.
- *Attraktive Freizeitangebote*: Durch die Integration von Gastronomie und weiteren Veranstaltungen wird das Gesundheitszentrum auch zu einem sozialen Treffpunkt, der das kulturelle gemeinschaftliche Leben der Region bereichert.
- *Reduktion von Krankheitskosten*: Kosteneffektive Früherkennungs- und Präventionsprogramme können die Gesamtkosten in der Gesundheitsversorgung senken. Ausserdem reduziert ein gut organisiertes Gesundheitsnetz in einer ländlichen Region teure Notfallversorgungen, weil die Bevölkerung ihre Gesundheitsprobleme rechtzeitig und vor Ort behandeln lassen kann.

3 **Förderungsleistungen**

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 20/454 vom 18. Juni 2024 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Gemeinde Beringen als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 73'500 Franken

an das Projekt «Machbarkeitsstudie Gesundheitsnetz Klettgau Nord». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 10'000 Franken
- Ziel II.I: 10'000 Franken
- Ziel II.II: 5'000 Franken
- Ziel II.III: 3'000 Franken
- Ziel III: 23'000 Franken
- Ziel IV.I: 5'000 Franken
- Ziel IV.II: 7'500 Franken
- Ziel IV.III: 5'000 Franken
- Ziel IV.IV: 5'000 Franken

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 20/454 vom 18. Juni 2024 leistet der Bund zu Gunsten der Gemeinde Beringen als Leistungsempfängerin wie folgt einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 73'500 Franken an das Projekt «Machbarkeitsstudie Gesundheitsnetz Klettgau Nord». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 10'000 Franken
- Ziel II.I: 10'000 Franken
- Ziel II.II: 5'000 Franken
- Ziel II.III: 3'000 Franken
- Ziel III: 23'000 Franken
- Ziel IV.I: 5'000 Franken
- Ziel IV.II: 7'500 Franken
- Ziel IV.III: 5'000 Franken
- Ziel IV.IV: 5'000 Franken

3.3 Publikation



Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen.

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
I. Evaluierung aktuelle Versorgungssituation und künftige Versorgungsbedürfnisse	I.I. Detaillierte Beschreibung der aktuellen Versorgungssituation	Auswertung und Interpretation der zugänglichen Versorgungsdaten; Interviews mit Leistungserbringern und Gemeinden Analysedokument als Entscheidungshilfe	Zusammenfassung: Analyse der Versorgungssituation Auflistung durchgeführter Interviews mit Namen, Funktion und Datum der Leistungserbringer, Fachexperten und Gemeinden (Mind. 5 Interviews) Analysedokument mit folgenden Elementen liegt vor: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Versorgungssituation • Beschreibung der künftigen Versorgungsbedürfnisse in der Region • Einbezug der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung • Konkurrenz- und Marktanalyse
	I.II. Detaillierte Beschreibung der künftigen Versorgungsbedürfnisse aufgrund der demografischen Entwicklung (sowohl der Bevölkerung wie auch der Fachleute)	Auswertung und Interpretation der zugänglichen Studiendaten; Einbezug Meinungen aus der Bevölkerung im Einzugsgebiet; Interviews mit Leistungserbringern und Gemeinden; Analysedokument als Entscheidungshilfe	

II. Identifizierung des Dienstleistungsportfolios für das Gesundheitsnetz Klettgau Nord	II.I. Identifizierung der benötigten Leistungen (Angebotsportfolio), aufgeteilt in Gesundheitsnetz und Gesundheitszentrum	Entwicklung einer Angebotslandkarte, basierend auf den Vorarbeiten und Best-Practice-Beispielen, daraus Ableitung des benötigten Angebotsportfolios	Angebotsportfolio inklusive Angebotslandkarte liegt vollständig vor
	II.II Kooperation und Synergien mit vorhandenen Leistungserbringern in der Region	Einbezug in den Entwicklungsprozess und aktiver Informationsaustausch Gemeinsame Evaluation von Kooperationsmöglichkeiten auf Augenhöhe	Nachweis in Form einer Auflistung von Gesprächen mit lokalen Leistungserbringern / Anbietern inklusive Namen, Funktion und Datum sowie der evaluierten Kooperationsformen und Erkenntnissen
	II.III Einholen von Absichtserklärungen zur Bereitstellung von Dienstleistungen von möglichen Leistungserbringern / Anbietern	Führen von Gesprächen mit möglichen Leistungserbringern / Anbietern Unterzeichnung von Absichtserklärungen / Letter of Intent	Nachweis in Form einer Auflistung von Gesprächen mit Leistungserbringern / Anbietern inklusive Namen, Funktion und Datum (Mind. 5 Gespräche) Unterschriebener Letter of Intent (Mind. 3 Leistungserbringer / Anbieter)
III. Erarbeitung des Detailkonzepts für das Gesundheitsnetz Klettgau Nord	III.I. Entwicklung des Detailkonzepts inkl. Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Gesundheitsnetz / Gesundheitszentrum Bearbeitung der Teilaspekte, die für einen erfolgreichen Betrieb nötig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Best-Practice-Beispielen • Einbezug von Fachspezialisten • Einbezug des Fachpools • Simulationen mit Anwendungsbeispielen (Case Studies) Evaluation folgender Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeitsformen / Partizipation • Benötigte Infrastruktur (inkl. Digital Health) • Standort und bauliche Massnahmen • Vermarktung 	Durchdachtes Detailkonzept (inkl. personelle und finanzielle Ressourcen) zur Sicherstellung einer anforderungsgerechten Infrastruktur des Gesundheitszentrums (Standort und Bau) und des langfristigen Betriebes des Gesundheitsnetzes	Detailkonzept mit folgenden Elementen liegt vor: <ul style="list-style-type: none"> • Positionierung • Angebotsportfolio • Organisationsform • Standortanalyse • Infrastruktur- und Raumkonzepte • Betriebskonzept inkl. Prozessabläufe • Kostenschätzungen • Wirtschaftlichkeitsrechnung über mind. 5 Jahre

IV. Umsetzungs- vorbereitung	IV.I. Analyse von Erfolgsfaktoren / Risiken und Massnahmen zu deren Aktivierung bzw. Minimierung, Einbezug von externen Fachpersonen	Ableitungen aus den vorgelagerten Projektschritten; Gespräche mit Fachpersonen, die ähnlich gelagerte Projekte realisiert haben Analysedokument als Entscheidungshilfe	Nachweis in Form einer Auflistung von Gesprächen mit Fachpersonen, inklusive Namen, Funktion und Datum (Mind. 3 Gespräche) Risikoanalyse zur Projektumsetzung liegt vor.
	IV.II. Analyse von diversen Trägerschafts- und Finanzierungsmodellen, Beschreibung der Optionen mit Vor- / Nachteilen (unter Berücksichtigung des lokalen / regionalen Kontextes); Auswertung von Best-Practice-Beispielen; Sondierungsgespräche mit potenziellen Geldgebern	Analysedokument mit verschiedenen Finanzierungs- und Trägerschaftsmodellen als Entscheidungshilfe	Auslegeordnung mit verschiedenen Finanzierungs- und Organisationsmodellen sowie einer klaren Handlungsempfehlung liegt vollständig vor Künftiges Organisationsmodell mit definierten und einsatzbereiten Verantwortlichen liegt vor
	IV.III. Akquirieren von möglichen Finanzierungspartnern	Gespräche führen mit möglichen Finanzierungspartnern Unterzeichnung von Absichtserklärungen / Letter of Intent	Nachweis in Form einer Auflistung von Gesprächen mit möglichen Finanzierungspartnern inklusive Namen, Funktion und Datum (Mind. 2 Gespräche) Unterschriebener Letter of Intent (Mind. 1 Finanzierungspartner)
	IV.IV. Bestimmung der Umsetzungsschritte für die Realisierung von Gesundheitsnetz und Gesundheitszentrum; Identifikation von möglichen Verzögerungen und Bestimmung von Vorsorge- / Gegenmassnahmen	Aufgaben- und Zeitplan mit Meilensteinen	Aufgaben- und Zeitplan mit klaren Meilensteinen bis zur Realisierung der Projektidee liegen vollständig vor

5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a. Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten der Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 31. Dezember 2025. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
 - d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt.



9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 10 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

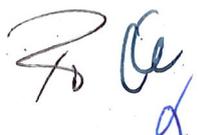
11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.



- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.



Schaffhausen, 9. Juli 2024

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Dino Tamagni

Für die Projektträgerin



Roger Paillard

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schär